

Das Gebäude liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sachrang süd-west 1“. Für diesen Bereich wird hier ein reines Wohngebiet ausgewiesen.
Hier die Definition nach BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

§ 3 Reine Wohngebiete

(1) Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.

(2) Zulässig sind

1.

Wohngebäude,

2.

Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1.

Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

2.

sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(4) Zu den nach Absatz 2 sowie den §§ 2, 4 bis 7 zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Eine Umnutzung in Gewerbe benötigt unweigerlich einen Bauantrag. Erst in diesem Verfahren wird über die Zulässigkeit entschieden.

Die genehmigende Behörde ist das LRA Rosenheim. Die Gemeinde wird vom LRA beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Behördenanschrift:

Gemeinde Aschau i.Chiemgau

Kampenwandstr. 36

D-83229 Aschau i.Chiemgau

Internet: www.gemeinde-aschau.de